TO 14

STADTRECHNUNGSHOF WIEN
Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at
DVR: 0000191

StRH V - StW-WW-1/15

# Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen",

# Sicherheitstechnische Prüfung von Spielplätzen

Tätigkeitsbericht 2015

KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die in Verwaltung und Erhaltung der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" stehenden Spielplätze und Kinderspielräume in Wohnhausanlagen einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung. Dabei waren vereinzelt Mängel wie geringe Fallschutzhöhen, Muldenbildungen im Fallschutz, Stolperstellen bei Zugängen etc. festzustellen. Die Spielplatzgeräte selbst waren in der Regel in gutem Zustand anzutreffen.*

*Darüber hinaus zeigte sich, dass unter anderem die Qualitätsmanagement-Dokumente und Tätigkeitsbeschreibungen für die Inspektionen sowie Wartungspläne nicht vorhanden waren. Die Inspektionen wurden soweit nachvollziehbar teils von Eigenpersonal und teils von externen Firmen vorgenommen. Festgestellte Mängel sowie die erforderlichen Maßnahmen wurden größtenteils im Spielplatzkataster vermerkt, deren Erledigung wurde allerdings in dieses elektronische System nicht eingepflegt. Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Einschau den Eindruck, dass das Zusammenwirken der für die Verwaltung, Erhaltung und Inspektionen der Spielplätze und Spielplatzgeräte verantwortlichen Organisationseinheiten aufeinander zum Teil nicht abgestimmt war.*

*Neben Empfehlungen zur Behebung der vorgefundenen Mängel an den Spielplätzen erging die Empfehlung, unter anderem die notwendigen Qualitätsmanagement-Dokumente zu erstellen sowie die Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf die visuellen Routine-Inspektionen in der Erkennung von offensichtlichen Gefahrenquellen zu schulen.*

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines ..... 6
2. Umfang der Prüfung ..... 6
3. Rechtsgrundlagen und geltende Bestimmungen ..... 7
4. Organisation und Zuständigkeiten ..... 12
5. Inspektion, Wartung und Instandhaltung ..... 13
6. Spielplatzkataster ..... 14
7. Einschau in die Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen ..... 15
8. Feststellungen zu den begangenen Spielplätzen ..... 21
9. Zusammenfassung der Empfehlungen ..... 29

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gebietseinteilung ..... 12
Abbildungen 2 und 3: Spielhaus mit loser Eingangstür ..... 22
Abbildung 4: Mangelhafter Fallschutz ..... 23
Abbildungen 5 und 6: Federwippen mit freiliegenden Bodenbefestigungen ..... 24
Abbildung 7: Mängel an der Einfriedung zum Nachbargrundstück ..... 26
Abbildung 8: Zweckentfremdeter Kinderspielraum ..... 27
Abbildungen 9 und 10: Provisorische Netzhalterkonstruktion ..... 29

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. ..... Abbildung
ABGB ..... Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
bzgl. ..... bezüglich

bzw. ..... beziehungsweise
DIN ..... Deutsches Institut für Normung
EDV ..... Elektronische Datenverarbeitung
EN ..... Europäische Norm
etc. ..... et cetera
EU ..... Europäische Union
gem. ..... gemäß
ha ..... Hektar
LGBl. ..... Landesgesetzblatt
$m^2$ ..... Quadratmeter
MRG ..... Mietsrechtsgesetz
Nr ..... Nummer
o.a. ..... oben angeführt
OGH ..... Oberster Gerichtshof
ÖNORM ..... Österreichische Norm
ÖNORM EN ..... Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
Pkt. ..... Punkt
QM ..... Qualitätsmanagementsystem
rd. ..... rund
s. ..... siehe
TÜV ..... Technischer Überwachungs-Verein Austria
u.Ä ..... und Ähnliche(s)
u.a. ..... unter anderem
u.dgl. ..... und dergleichen
Wiener Wohnen ..... Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen"
z.B. ..... zum Beispiel
z.T. ..... zum Teil
Zl. ..... Zahl

# GLOSSAR

Fallschutz bei Spielplätzen
Stoßdämpfende Materialien in Form von Rindenmulch, Holzschnitzel, Sand u.Ä., die auf Spielplatzböden Anwendung finden.

Klettergerät
Spielplatzgerät, das es der Benutzerin bzw. dem Benutzer nur erlaubt, sich auf ihm oder in ihm mit Hand- und Fuß/Bein-Unterstützung zu bewegen und das mindestens drei Kontaktpunkte erfordert, von denen einer eine Hand ist (ÖNORM EN 1176 - *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1).*

Sicherheitsmanagement
Jene Organisation, die die Spielplatzbetreiberin bzw. der Spielplatzbetreiber geschaffen hat, um die Sicherheit des Spielplatzes als Ganzes, einschließlich der Spielplatzgeräte und der Bodenbeläge, zu beurteilen, zu erhalten und wenn nötig zu verbessern.

Spielplatzgerät
Gerät und Bauten, einschließlich Bauteile und Konstruktionselemente, an oder mit denen sich Kinder drinnen oder draußen nach eigenen, jederzeit veränderbaren Regeln bzw. Spielmotivationen einzeln oder in Gruppen betätigen können (ÖNORM EN 1176 - *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1).*

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Spielplätze in Wohnhausanlagen der Stadt Wien, welche in der Verwaltung und Erhaltung von Wiener Wohnen stehen, einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

**1. Allgemeines**

Wiener Wohnen obliegt gemäß dem Statut für die Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" u.a. die Errichtung, Erhaltung, Sanierung und Bewirtschaftung der städtischen Wohnhäuser, bestehend aus Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten einschließlich der sonstigen Einrichtungen, wie beispielsweise Garagen und Spielplätze.

Wiener Wohnen betreute im Prüfungszeitpunkt in den rd. 2.000 Wohnhausanlagen u.a rd. 220.000 Gemeindewohnungen, rd. 6.000 Lokale, rd. 610 ha Grünfläche und rd. 1.360 Spielplätze.

Der sicheren Gestaltung von Spielplätzen, der Aufstellung geeigneter standortgebundener Spielplatzgeräte samt deren Überprüfung und Instandhaltung kommt eine erhöhte Bedeutung zu, um Unfälle zu mildern bzw. gänzlich zu vermeiden.

**2. Umfang der Prüfung**

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73c der Wiener Stadtverfassung (Sicherheitskontrolle) bezog sich auf die Vorgehensweise von Wiener Wohnen zur Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Spielplätze und Spielplatzgeräte.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die diesbezüglichen Aufzeichnungen von Wiener Wohnen und führte Begehungen von Spielplätzen in städ-

tischen Wohnhausanlagen durch. Bei diesen Begehungen wurde nicht nur besonderes Augenmerk auf sicherheitstechnische Aspekte der Spielplätze und der Spielplatzgeräte, sondern auch auf deren Allgemeinzustand gelegt. Die Kosten der durchgeführten Inspektionen wurden im Rahmen dieser Prüfung nicht betrachtet.

**3. Rechtsgrundlagen und geltende Bestimmungen**

3.1 Die Verkehrssicherungspflicht gemäß ABGB obliegt grundsätzlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass die Verkehrssicherungspflicht delegiert werden kann. Wer sie übernimmt, wird seinerseits verantwortlich, während sich die Verkehrssicherungspflicht der bzw. des ursprünglich Verantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht einschränkt. Ein Unfall, der trotz eines ordnungsgemäßen Zustandes eines Spielplatzes entsteht, gilt rechtlich als Zufall und ist gemäß ABGB von derjenigen bzw. demjenigen zu tragen, in dessen Person oder Vermögen er sich ereignet hat.

Hinsichtlich der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht in Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielplätzen und Spielplatzgeräten waren nachstehende Entscheidungen des OGH anzuführen:

*Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist in umso höherem Maße zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen. Strenge Anforderungen sind zu stellen, wenn damit gerechnet werden muss, dass spielende Kinder, sei es auch unbefugt, an die Gefahrenquelle gelangen. Aber auch diese Pflichten dürfen nicht überspannt werden* (Entscheidung des OGH vom 4. März 1981, Zl. 1Ob 544/81).

*Der Umstand, dass eine Anlage vom TÜV geprüft war und der maßgeblichen ÖNORM entsprach, entbindet den Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht davon, geeignete Maßnahmen zur Abwehr jener Gefahren zu setzen, die sich infolge der spezifischen Eigenschaften der Anlage aus einem (voraussehbaren) unerlaubten Verhalten deren Benützer ergeben* (Entscheidung des OGH vom 28. April 2011, Zl. 1Ob 62/11s).

3.2 Die Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen (u.a. Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Gemeinschaftsspielplätze) ist in der Wiener Bauordnung verankert.

3.3 Mit der Spielplatzverordnung, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2009, wurden nähere Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinder- und Jugendspielplätze und Kinder- und Jugendspielräume erlassen. Darin waren u.a. die Arten und Lage der Spielplätze und Spielräume, deren Zugänge, Einfriedungen, Ausstattungen und Oberflächen, die Aufstellung und Wartung, die Fundierung, die Abstände der Spielplatzgeräte sowie die Reinhaltung, die Überwachung und Instandhaltung der Spielplätze festgehalten. Kinder- und Jugendspielräume sind Räume innerhalb eines Gebäudes mit einem Flächenausmaß von mindestens 50 $m^2$, die für Kinder und Jugendliche zum Spielen geeignet und gewidmet sind.

3.4 Im MRG ist u.a. festgehalten, dass die Vermieterin nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen hat, dass das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung der Bewohnerinnen bzw. Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohnerinnen bzw. Bewohner beseitigt werden.

3.5 Die ÖNORM EN 1176 - *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1 - 11* vom 1. August 2008 legt die allgemeinen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Spielplatzgeräte und Spielplatzböden fest.

Teil 1: *Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren* der ÖNORM EN 1176 zielt u.a. auf die Sicherstellung eines für Kinder auf Spielplätzen beim Spielen in, an oder im Umfeld von Spielplatzgeräten geeigneten Sicherheitsniveaus. Es sind jene Anforderungen festgelegt, die das Kind vor Gefahren schützen sollen, die es nicht voraussehen kann, wenn es das Gerät bestimmungsgemäß oder in einer Art benutzt, die vernünftigerweise erwartet werden kann.

Eine Anleitung für die *Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden* findet sich im gleichnamigen Teil 7 dieser ÖNORM.

Darin ist unter Pkt. 6.2 festgehalten, wie die Inspektion der Geräte und Geräteteile durchgeführt werden sollte. Die sogenannte *visuelle Routine-Inspektion* dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können (z.B. können diese in Form von zerbrochenen Teilen oder zerbrochenen Flaschen in Erscheinung treten). Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein.

Die *operative Inspektion* dient zur detaillierteren Inspektion bzw. zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß. Diese Inspektion sollte alle ein bis drei Monate oder nach Maßgabe der Anweisungen der Herstellerin bzw. des Herstellers des Spielplatzgerätes vorgenommen werden.

*Die jährliche Hauptinspektion wird zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlagen, Fundamenten und Oberflächen vorgenommen, z.B. Übereinstimmung mit dem/den relevanten Teil(en) von EN 1176, einschließlich jeder Veränderung als Folge der Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen (siehe 8.2.1), Witterungseinflüsse, Vorliegen von Verrottung oder Korrosion, sowie jeglicher Veränderung der Anlagen-Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlagenteilen. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind.*

Unter Pkt. 7 *Inspektionsplan* ist u.a. festgehalten, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber zur Vermeidung von Unfällen einen geeigneten Inspektionsplan für jeden Spielplatz aufstellt und dessen Einhaltung sicherstellt.

Unter Pkt. 8 *Betrieb* ist u.a. festgehalten, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber bei allen Maßnahmen bzgl. Anordnung, Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb des

Spielbereiches die Informationen der Herstellerin bzw. des Herstellers wie z.B. Installations- und Wartungsanweisungen sowie Anforderungen relevanter Teile der ÖNORM EN 1176 beachten sollte. Außerdem sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber ein geeignetes System für das *Sicherheitsmanagement* des Spielplatzes entwickeln. Weiters ist geregelt, dass Personen die im Rahmen des Sicherheitsmanagements Aufgaben wie z.B. Kontrollen, Reparaturen und Wartungsarbeiten wahrnehmen, entsprechende Befähigungen haben und bzgl. ihrer Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung ausreichend informiert sein sollten.

Von allen Arbeiten im Rahmen des *Sicherheitsmanagements* sollten Aufzeichnungen gemacht werden. Für die routinemäßige Durchführung von Wartungsmaßnahmen sollte ein *Wartungsplan* erstellt werden. Dieser sollte u.a. die zu wartenden Geräteteile einschließlich der Herstellerangaben enthalten sowie lokale Bedingungen berücksichtigen. Auf jedem Spielplatz sollte jedenfalls ein Hinweisschild (Piktogramm) mit Angabe einer allgemeinen Notrufnummer, der Telefonnummer des Wartungspersonals sowie des Namens und der Adresse des Spielplatzes vorhanden sein.

Informationen über Unfälle, die der Betreiberin bzw. dem Betreiber gemeldet wurden, sollten auf einem Formular, in dem u.a. das Datum und der Zeitpunkt des Unfalls, das am Unfall beteiligte Spielplatzgerät und die Beschreibung des Unfalls bzw. der Verletzungen festgehalten werden.

3.6 Die ÖNORM B 2607- *Spiel- und Bewegungsräume im Freien* vom 1. Juli 2014 legt u.a. die Spielraumkonzepte und Planungen von Spielplätzen fest. So ist beispielsweise für einen wohnungsbezogenen Spielplatz festgehalten, dass bei diesem die Abstimmung auf die Bedürfnisse der unmittelbaren Wohnbevölkerung besonders wichtig ist. Sicht- und Rufverbindungen zu den Wohnungen wären anzustreben, das Spielangebot sollte alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts ansprechen, jedoch vorrangig Gruppen mit eingeschränktem Bewegungsradius wie Kleinkinder mit ihren Begleitpersonen sowie ältere Menschen; darüber hinaus wäre eine ergänzende Möblierung vorzusehen.

Bezug nehmend auf Neupflanzungen ist festgehalten, dass standortgerechte, widerstandsfähige und ungiftige Pflanzen verwendet werden sollten. Bei der Pflanzenverwendung ist das Risiko möglicher mechanischer Irritationen (z.B. große Dornen, Dornen mit Widerhaken) zu berücksichtigen. Bei naturnahen Spielplätzen sollte auch die Anpflanzung von rasch regenerierbaren Pflanzen erfolgen. Im Bereich von Spielanlagen dürfen Pflanzen, die aufgrund ihres hohen Giftigkeitsgrades einen hohen Gefährdungsgrad darstellen, nicht verwendet werden.

3.7 Für die Überprüfung von Fitnessgeräten war die DIN 79000 - *Standortgebundene Fitnessgeräte im Außenbereich - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren* maßgebend, da die diesbezügliche ÖNORM EN 16630 - *Standortgebundene Fitnessgeräte im Außenbereich - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren* zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurfsstadium vorlag. Eine weitere Grundlage bildet die ÖNORM B 1300 - *Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude*.

3.8 In der Hausordnung von Wiener Wohnen ist u.a. für die Benützung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftsanlagen (Kinderspielplätze, Hobbyräume, Saunas, Schwimmbäder u.dgl.) festgehalten, dass Regelungen über deren Benützung mehrheitlich von den Mieterinnen bzw. Mietern selbst getroffen werden können. Dabei ist jedoch auf die Bedürfnisse aller Bewohnerinnen bzw. Bewohner Rücksicht zu nehmen. Betreffend Ruhestörung ist beispielsweise angeführt, dass wie in ganz Wien auch in Gemeindebauten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Ruhezeit gilt, weshalb in dieser Zeit genau wie am Wochenende und am Feiertag jeder Lärm zu vermeiden ist. Ebenso elementar wie das Ruhebedürfnis der Hausbewohnerinnen bzw. Hausbewohner ist aber auch das Bedürfnis der Kinder nach Spiel und Bewegung. Spielplätze, Freiflächen u.dgl., auf denen sie diese Bedürfnisse ausleben können, sind ein wichtiger Bestandteil ihrer Entwicklung. Die von Spielplätzen und anderen Freiflächen ausgehenden Geräusche sind daher nicht als unnötiger Lärm anzusehen. Die Benützung aller Spielplatzgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

## 4. Organisation und Zuständigkeiten

4.1 Wiener Wohnen betreute gemäß eigenen Aufzeichnungen 392 Kleinkinderspielplätze, 819 Kinderspielplätze, 53 Ballspielplätze bzw. Spielflächen und drei Kinderspielräume in städtischen Wohnhausanlagen. Auf bzw. in diesen befanden sich insgesamt 3.491 Spielplatzgeräte, wie beispielsweise Sandkisten, Federwippen, Schaukeln, Rutschen und sogenannte Kombispielgeräte.

4.2 Im Zuge der Einführung der neuen Organisationsstruktur bei Wiener Wohnen im September 2013 wurde Wien organisatorisch in vier Gebietsteile aufgeteilt (s. Abb.1).

So besteht ein Gebietsteil aus verschiedenen Bezirken und einer Anzahl von Wohnungen, wobei darauf Bedacht genommen wurde, annähernd gleiche Gebietsteile zu schaffen.

Abbildung 1: Gebietseinteilung

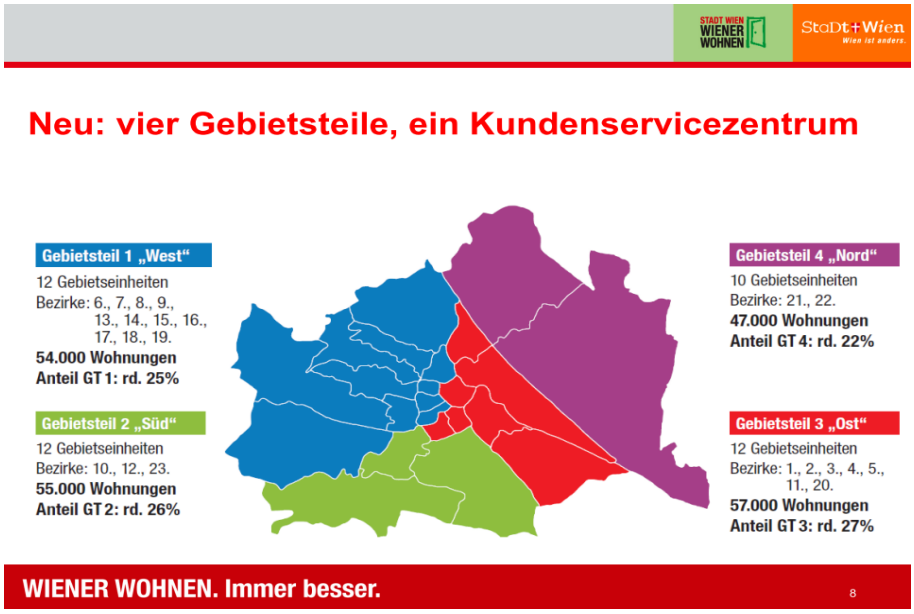


Quelle: Wiener Wohnen

4.3 Derzeit werden bei Wiener Wohnen die Prozesse für die Spielplatzneuerrichtung neu erarbeitet um die Abläufe in diesem Geschäftsfeld analog der bestehenden ähnlichen Geschäftsfelder darzustellen.

Bei Sanierungen von Wohnhausanlagen war für die Spielplätze das *Dezernat Baumanagement* und bei Sonderfällen zur fachlichen Beratung das *Dezernat Gartentechnik* von Wiener Wohnen zuständig.

Die Zuständigkeit im Fall der Anschaffung von einzelnen Spielplatzgeräten, deren Sanierung oder Demontage stand in Abhängigkeit zu den jeweiligen Kosten. Im Fall einer Sanierung bzw. Demontage eines Spielplatzgerätes lag es im Zuständigkeitsbereich der Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister der *Technischen Hausverwaltung - Haustechnik* des jeweils zuständigen Gebietsteiles, ob sich eine Sanierung des Spielplatzgerätes noch lohnt bzw. ob nicht die Anschaffung eines neuen Gerätes sinnvoller erschien.

Das *Dezernat Gartentechnik* von Wiener Wohnen war zuständig für die Durchführung der EU-weiten Ausschreibung und anschließenden Vergabe der *operativen Inspektionen* sowie der *jährlichen Hauptinspektionen.*

**5. Inspektion, Wartung und Instandhaltung**

5.1 Die Organisation der im Pkt. 3.5 angeführten Inspektionen wurde bei Wiener Wohnen folgendermaßen festgelegt. Die *visuelle Routine-Inspektion* erfolgte durch die Hausbesorgerinnen bzw. die Hausbesorger oder durch die Firma A und die *operative Inspektion* sowie die *jährliche Hauptinspektion* durch die Firma B.

5.2 Für die Durchführung der *visuellen Routine-Inspektion* wurden vom *Dezernat Hausbesorgerangelegenheiten* Verträge über die Spielplatzbetreuung mit der zuständigen Hausbesorgerin bzw. dem zuständigen Hausbesorger abgeschlossen. Im Vertrag war u.a. festgehalten, dass die Spielplatzgeräte und Spielplatzgerätebereiche täglich auf oberflächliche Zerstörungen, Beschädigungen oder sonstige Mängel zu kontrollieren sowie Schäden unverzüglich an die Dienstgeberin zu melden sind. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung war von den Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorgern das Formular *Wöchentlicher Kontrollnachweis über den betreuten Spielplatz in Wien* auszufüllen. Dieses war drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Dienstgeberin vorzulegen.

In Wohnhausanlagen, in denen die Aufgaben der Hausbesorgerin bzw. des Hausbesorgers von der Firma A wahrgenommen wurden, wurde die *visuelle Routine-Inspektion* der Spielplätze ebenfalls mitbeauftragt. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung war von der Firma A das *Spielplatz Kontrollblatt* auszufüllen. Bei festgestellten Mängeln war eine umgehende Meldung an den nächsten Vorgesetzten und an Wiener Wohnen zu erstatten. Die zuständige Werkmeisterin bzw. der zuständige Werkmeister von Wiener Wohnen war für die Kontrolle der Vollständigkeit der Aufzeichnungen zuständig. Die vollständig ausgefüllten *Spielplatz Kontrollblätter* verblieben am jeweiligen Gebietsteil zur Ablage und Aufbewahrung.

5.3 Vom *Dezernat Gartentechnik* wurde die Firma B basierend auf der EU-weiten Ausschreibung und der Zuschlagserteilung vom 21. Mai 2004 beauftragt, die *operativen Inspektionen* sowie die *jährlichen Hauptinspektionen* durchzuführen. Damit übertrug Wiener Wohnen die Verantwortung für diese beiden Inspektionen an die Firma B.

Die Ergebnisse der beiden o.a. Inspektionen an den Spielplatzgeräten und Spielplätzen wurden elektronisch an mobilen Geräten erfasst und die bearbeiteten Daten, wie im Pkt. 7 näher beschrieben, an Wiener Wohnen gesendet.

5.4 Darüber hinaus würden gemäß Wiener Wohnen Stichprobenkontrollen der Spielplätze durch Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister und einmal jährlich im Zuge der *Wohnhausanlagenbesichtigung* durch die Kundenmanagerinnen bzw. Kundenmanager der jeweiligen Gebietsteile vorgenommen werden.

**6. Spielplatzkataster**

6.1 Der Spielplatzkataster ist ein Softwareprogramm, das zur Verwaltung von Spielplätzen, Spielplatzgeräten und deren Ausstattungsgegenständen sowie der Dokumentation der Inspektionen dient. Dabei wurden diese digital erfasst und können sowohl am Desktop als auch auf den mobilen Erfassungsgeräten dargestellt werden. Der Spielplatzkataster wurde bei Wiener Wohnen mit September 2004 in Betrieb genommen und die Spielplätze, die Spielplatzgeräte und deren Ausstattungsgegenstände von der Firma B

bis zum Frühjahr 2005 ersterfasst. Im Jahr 2013 wurde ein Upgrade der Software vorgenommen und der Spielplatzkataster an die neue Technologie angepasst.

Im Spielplatzkataster sollen Informationen und die Ergebnisse der durchgeführten *operativen Inspektionen* sowie die der *jährlichen Hauptinspektionen* u.a. zu Spielplätzen, Kinderspielräumen und einzelnen Spielgeräten erfasst und digital abgelegt werden. Der Spielplatzkataster soll u.a. als Nachweis der Durchführung der vorgeschriebenen Inspektionen dienen und u.a. das Datum der jeweiligen Inspektion, die Spielplatzgeräte samt Foto, die Bodenbeläge, die vorhandenen Ausstattungsgegenstände sowie die aufgenommenen Schäden samt den empfohlenen Maßnahmen enthalten. Berechtigungen für eine Bearbeitung des Katasters haben bei Wiener Wohnen die Administratorinnen bzw. Administratoren, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des *Dezernates Gartentechnik* und die zuständigen Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister der jeweiligen Gebietsteile. Die Daten des Spielplatzkatasters lesen bzw. nützen können jedoch alle Mitarbeitende von Wiener Wohnen.

**7. Einschau in die Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen**

7.1 Die Einschau in die Unterlagen von Wiener Wohnen zum Prüfungszeitpunkt zeigte, dass im QM von Wiener Wohnen keine Dokumente betreffend die Spielplätze und Spielplatzgeräte und ebenso keine Beschreibung der Abläufe, Durchführungen, Beauftragungen, Zuständigkeiten, verantwortlichen Personen etc. für die Inspektionen vorhanden waren. Ebenso waren keine Dienstanweisungen die Spielplätze bzw. die Spielplatzgeräte betreffend vorhanden.

Die QM-Dokumente würden gemäß Wiener Wohnen erst erstellt, wenn auch der Ablauf für die Errichtung von neuen Spielplätzen geregelt sei. Derzeit gäbe es keine speziellen definierten Abläufe, lediglich im Fall von Gebrechen werden diese gemäß Dienstanweisung *Standard Gebrechensmeldungsablauf* in Form von Mängelmeldungen abgearbeitet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, QM-Dokumente (Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Zuständigkeiten etc.) betreffend die Spielplätze und

Spielplatzgeräte zu verfassen, um sicherzustellen, dass den Anforderungen an Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Spielplätze und Spielplatzgeräte ausreichend und einheitlich - im Sinn eines Sicherheitsmanagements gem. ÖNORM EN 1176-7 - entsprochen wird.

7.2 Die Einschau zeigte weiters, dass von Wiener Wohnen kein Wartungsplan erstellt wurde. Gemäß ÖNORM EN 1176-7 sollte dieser vorbeugende Maßnahmen, wie beispielsweise das Nachziehen von Befestigungen, das Nachstreichen und Nachbehandeln von Oberflächen, die Wartung von Fallschutzbelägen, das Schmieren von Gelenken, das Entfernen von Glasscherben und anderen Verunreinigungen sowie das Auffüllen von losem Füllmaterial auf die richtige Fallhöhe umfassen.

Um sicherstellen zu können, dass Wartungen regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden, empfahl der Stadtrechnungshof Wien einen routinemäßigen Wartungsplan in Anlehnung an die ÖNORM EN 1176-7 zu erstellen und die Wartungen dementsprechend durchzuführen.

7.3 Der Stadtrechnungshof Wien gewann bei seiner Einschau den Eindruck, dass das Zusammenwirken der für die Verwaltung, Erhaltung und Inspektionen der Spielplätze und Spielplatzgeräte verantwortlichen Organisationseinheiten wie beispielsweise das *Dezernat Hausbesorgerangelegenheiten*, die jeweiligen Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger, die Mitarbeitenden des *Dezernates Gartentechnik*, die zuständigen Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister der *Gartentechnik* bzw. *Bautechnik* der jeweiligen Gebietsteile sowie die Kundenmanagerinnen bzw. Kundenmanager der jeweiligen Gebietsteile aufeinander z.T. nicht abgestimmt war. Vorhandene Daten wurden nicht genutzt, die Angaben in verschiedenen Listen über Spielplätze und deren Spielgeräte waren z.T. nicht ident. Im Zuge der Begehungen zeigte sich u.a., dass sich Spielplätze bzw. Spielplatzgeräte z.T. nicht bei der angegebenen Stiege, sondern an gänzlich anderer Stelle der Wohnhausanlage anzutreffen waren. Weiters stimmte die Anzahl der Kinder- und Jugendspielräume in den Wohnhausanlagen offensichtlich nicht mit jener von Wiener Wohnen übermittelten überein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen aufgrund der Vielzahl an Beteiligten, die Zuständigkeiten für die Spielplätze und Spielplatzgeräte wahrnehmen, zu evaluieren, inwieweit die Zuständigkeiten reduziert und unter Federführung von nur einer Organisationseinheit gestellt werden könnten bzw. eine darauf aufbauende Organisationsänderung durchzuführen. Weiters wäre die Anzahl der Spielplätze, der Spielplatzgeräte und der Kinder- und Jugendspielräume zu evaluieren und sicherzustellen, dass diese in den einzelnen EDV-Anwendungen einheitlich geführt werden.

7.4 Der Spielplatzkataster beinhaltete die *operativen Inspektionen* und die *jährlichen Hauptinspektionen*. Diese wurden von der Firma B folgendermaßen durchgeführt: Die Hausbezeichnung wurde ins System eingegeben, wobei eine Katastermeldung in der Applikation und bei Wiener Wohnen entstand. Danach wurden die Daten der Spielplätze mit den vorhandenen Fotos über das Internet auf ein mobiles Erfassungsgerät der Firma B geladen. Die im Zuge der Inspektion festgestellten Mängel bzw. Schäden wurden aufgenommen und die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung ins System eingetragen. Nachdem der Spielplatz komplett kontrolliert wurde, wurden die Daten elektronisch an Wiener Wohnen zurückgesandt. So wurde pro Spielplatz einer Wohnhausanlage eine Meldung erzeugt und der zuständigen Werkmeisterin bzw. dem zuständigen Werkmeister in den sogenannten Arbeitsvorrat gelegt. Diese Daten wurden danach in eine SAP-Anwendung übernommen, worauf die Beauftragungen der ausführenden Firmen für die notwendig gewordenen Arbeiten erfolgten. An dieser Vorgangsweise von Wiener Wohnen bestand keine Kritik.

7.5 Die Ergebnisse der *visuellen Routine-Inspektionen,* welche durch die Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger bzw. die Firma A vorgenommen wurden, waren nicht in den Spielplatzkataster eingepflegt worden. Nach Ansicht von Wiener Wohnen ist es zweckmäßig, nur die Daten betreffend die Ergebnisse der *operativen Inspektionen* und der *jährlichen Hauptinspektionen* zentral zu führen, da die elektronische Sicherung der in der Praxis kaum benötigten Daten der *visuellen Routine-Inspektionen* nur mit hohem Ressourcenaufwand möglich wäre.

Die Einschau in die Unterlagen zeigte weiters, dass die Dokumentationen über die *visuellen Routine-Inspektionen* nur von der Firma A durchgehend eingefordert wurden. Als Begründung wurde angegeben, dass jene der Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger nur im Anlassfall benötigt wurden.

Von Wiener Wohnen wurde zu 14 vom Stadtrechnungshof Wien begangenen Spielplätzen der *Wöchentliche Kontrollnachweis über den betreuten Spielplatz in Wien* für den Zeitraum 35. - 48. Woche des Jahres 2014 übermittelt. Auffällig war, dass rund die Hälfte der o.a. *wöchentlichen Kontrollnachweise* seit August 2014 auf einer Drucksorte eingetragen wurden, welche mit 1. Dezember 2014 datiert und seitens von Wiener Wohnen erst ab November 2014 abrufbar war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, die Ergebnisse aller gem. ÖNORM EN 1176-7 vorgeschriebenen Inspektionen im Spielplatzkataster als Grundlage für ein Internes Kontrollsystem in Bezug auf die Regelmäßigkeit und die Qualität der Dokumentationen zu erfassen, wobei in Bezug auf den Datenumfang der *visuellen Routine-Inspektionen* zu evaluieren wäre, ob zusammenfassende Monats- oder Quartalsberichte sinnvoll bzw. zweckmäßig wären und daher eingeführt werden sollten. Änderungen zum Spielplatzkataster, wie beispielsweise Spielplatzgeräte, die von Privaten aufgestellt wurden oder Kinder- und Jugendspielräume, die in diesem noch nicht erfasst sind, würden dabei ebenfalls auffallen und könnten hinterfragt werden.

7.6 Wiener Wohnen sammelte unterschiedliche Aufzeichnungen von den durchgeführten Inspektionen und durchgeführten Arbeiten z.T. an unterschiedlichen Orten bzw. auf unterschiedlichen Systemen (SAP, Spielplatzkataster, schriftliche Aufzeichnungen etc.). Eine gesammelte Dokumentation im Sinn des Sicherheitsmanagements gem. ÖNORM EN 1176-7 konnte dem Stadtrechnungshof Wien daher nicht vorgelegt werden.

Die Unterlagen, welche darüber hinaus pro Spielplatz verfügbar gehalten werden sollten, wie beispielsweise Kontroll- und Prüfbescheinigungen, Kontroll- und Wartungsanweisungen, Konstruktions- und Angebotsunterlagen waren ebenfalls in verschiedenen Einheiten von Wiener Wohnen aufbewahrt. So wurden die gem. ÖNORM EN 1176-7

nach Fertigstellung eines neuen Spielplatzes zu erbringende Bewertungen in Form einer Inspektion, dass die Installation des Spielplatzes und der Spielplatzgeräte entspricht, im zuständigen Gebietsteil aufbewahrt. Die *Spielplatz Kontrollblätter* mit den Ergebnissen der *visuellen Routine-Inspektionen* wurden von den jeweils zuständigen Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorgern vor Ort auf die Dauer von drei Jahren aufbewahrt. Im Fall der Durchführung der *visuellen Routine-Inspektionen* durch die Firma A wurden die *Spielplatz Kontrollblätter* nach Quartalsende dem jeweils zuständigen Gebietsteil übergeben.

Festgestellt wurde weiters, dass aus dem Spielplatzkataster eine Vielzahl von Auswertungen möglich war, allerdings diese jeweils separat angefordert werden mussten. Ein Überblick, ob die vorgeschriebenen Intervalle der Inspektionen eingehalten wurden, konnte nicht vorgenommen werden. Die festgestellten Mängel sowie die daraufhin erforderlichen Maßnahmen wurden größtenteils im Spielplatzkataster vermerkt. Die Erledigungen dieser Maßnahmen, welche an SAP weitergeleitet und in diesem System bearbeitet werden, waren allerdings nur im SAP-System ersichtlich und festgehalten. Eine Einpflegung der Erledigungen in den Spielplatzkataster war seitens von Wiener Wohnen nicht vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher Wiener Wohnen sicherzustellen, dass sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Erledigungen etc. im Spielplatzkataster erfasst und Auswertungen im Sinn des Internen Kontrollsystems ermöglicht werden.

7.7 Gemäß Spielplatzverordnung ist vor Beginn der warmen Jahreszeit der Spielsand zu erneuern. Die Vergabe zum Spielsandtausch erfolgte im Zuge von neun offenen Verfahren und den danach erfolgten Zuschlagserteilungen am 26. März 2007. Wiener Wohnen hielt beim Spielsandtausch vertraglich fest, dass dieser vor Beginn der warmen Jahreszeit abzuschließen ist.

Die Wartung des Spielsandes erfolgt im Zuge der Lockerung und Reinigung des Spielsandes, wobei es sich um eine Nebenleistung der laufenden gärtnerischen Pflege handelt. Sollte eine grobe Verunreinigung o.Ä. registriert werden, erfolgt eine zusätzliche Sandauswechslung. Besondere Aufzeichnungen hiezu lagen bei Wiener Wohnen je-

doch nicht auf. Darüber hinaus sind u.a. auch die Sandkisten der Spielplätze durch die Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger und die Firma A im Zuge der *visuellen Routine-Inspektionen* von groben Verunreinigungen zu reinigen.

7.8 Seitens von Wiener Wohnen konnten keine Unterlagen bzw. Aufzeichnungen über Unfälle auf Spielplätzen in Wohnhausanlagen in Anlehnung an die in der ÖNORM EN 1176-7 genannte Vorgehensweise vorgelegt werden. So lägen weder im Rechtsreferat Unterlagen hiezu auf, noch wäre in den letzten Jahren solch ein Schadensfall bei der Versicherung gemeldet worden. Darüber hinaus wären Eintragungen im Spielplatzkataster nicht vorgesehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, ein Formular gem. ÖNORM EN 1176-7 zu erstellen, um die Informationen über Unfälle, die der Betreiberin gemeldet werden, festzuhalten, damit u.a. diese dazu verwendet werden können, um die Sicherheit des Spielplatzes gegebenenfalls zu verbessern.

7.9 Laut Wiener Wohnen erfolgte in den letzten Jahren einmal jährlich ein Workshop für einige Mitarbeitende, bei welchem u.a. über Änderungen des Normenstandes, neuartige Spielplatzausstattungen und die neueste Rechtsprechung referiert wurden. Jene Mitarbeitende von Wiener Wohnen, welche die *visuellen Routine-Inspektionen* durchführen, wurden in den letzten rd. 15 Jahren nicht geschult.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Wiener Wohnen insbesondere in Bezug auf die *visuellen Routine-Inspektionen* in der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen zu schulen.

7.10 Im Zuge der Einschau in die Unterlagen betreffend die Inspektionen der verschiedenen organisatorischen Einheiten von Wiener Wohnen zeigte sich, dass unterschiedliche Begriffe für dieselben Tätigkeiten Verwendung finden. So wurde beispielsweise noch die alte Bezeichnung *Kontrolle* anstatt *visuelle Routine-Inspektion* verwendet, obwohl sich Unterlagen an der ÖNORM EN 1176 orientierten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, eine Vereinheitlichung der Begriffe für die Inspektionen in Anlehnung an die ÖNORM EN 1176 anzustreben.

**8. Feststellungen zu den begangenen Spielplätzen**

8.1 Der Stadtrechnungshof Wien führte im Herbst 2014 in 33 städtischen Wohnhausanlagen in Wien Begehungen der dortigen Spielplätze und Kinderspielräume durch. Dabei handelte es sich um eine geschichtete Zufallsauswahl bei der die Grundgesamtheit der Spielplätze in verschiedene Teile (jene mit einfachen Spielgeräten, Kombispielgeräten, Anzahl der Spielgeräte pro Spielplatz, Größe der Spielplätze, Anzahl der Spielplätze pro Wohnhausanlage etc.) unterteilt wurden. Aus jedem Teil wurden per einfacher Zufallsauswahl Elemente aus verschiedenen Bezirken entnommen. Im Zuge der Begehungen wurden beispielsweise Spielplätze mit unterschiedlichen Spielplatzgeräten, Ballspielplätze, ein Wasserspielplatz und zwei mit verschiedenen Fitnessgeräten ausgestattete sogenannte *Generationen Aktiv - Parks* einem Augenschein unterzogen. Von den Kinderspielräumen wurden alle drei angegebenen besichtigt.

Mängel an einzelnen Spielplatzgeräten sowie hinsichtlich des Allgemeinzustandes der Spielplätze wurden festgestellt. Nachfolgend wurden gleichartige Mängel thematisch zusammengefasst und beispielhaft in Abbildungen dargestellt. Die Empfehlungen wurden in analoger Weise zugeordnet.

8.2 Im Zuge der Begehungen wurde bei einem Spielplatzgerät ein Mangel festgestellt, der eine Verletzungsgefahr darstellte, da die Scharniere zum Einhängen der Türangeln gänzlich fehlten, weshalb die Tür nur angelehnt war und beim Aufmachen umzufallen drohte (s. Abb. 2 und Abs. 3). Sicherungsmaßnahmen in Form der Beseitigung der Tür bzw. Sperre des Gerätes waren nicht durchgeführt worden.

Abbildungen 2 und 3: Spielhaus mit loser Eingangstür

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Dieses Spielplatzgerät wurde bei der Ersterfassung des Spielplatzes im Jahr 2005 noch nicht eingetragen. Seitens der Firma B wurde am 7. August 2012 im Spielplatzkataster zu diesem Spielplatz lediglich unter der Rubrik *Bemerkungen* vermerkt: *"das selbst aufgestellte Spielhaus ist zu entfernen"*. Gemäß Angabe von Wiener Wohnen wurde, da dieser Kommentar lediglich als Information definiert ist und keine weitere Aktion auslöst, die Eintragung daher auch nicht in SAP übernommen. Eine diesbezügliche Meldung im Rahmen der durchgeführten *visuellen Routine-Inspektionen* lag ebenfalls nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen den an einem Spielplatzgerät vorgefundenen Sicherheitsmangel, bei dem Verletzungsgefahr bestand, umgehend zu beheben bzw. dieses zu entfernen und sicherzustellen, dass diesbezügliche Mängel auch als solche erfasst und bearbeitet werden.

8.3 Auf einigen Spielplätzen war ein mangelhafter Fallschutz bei Spielplatzgeräten gegeben, da Stützen von Spielplatzgeräten teilweise freilagen und die stoßdämpfende Wirkung des Fallschutzes nicht entsprechend geben war (s. Abb. 4). Teilweise waren die Markierungen der Beschüttungshöhe des vorgeschriebenen Fallschutzes nicht mehr sichtbar bzw. nicht gekennzeichnet.

Abbildung 4: Mangelhafter Fallschutz

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

An einigen Spielplatzgeräten mit Federwippen war festzustellen, dass das stoßdämpfende Fallschutzmaterial nicht mehr in der notwendigen Höhe vorhanden war, wodurch die Bodenbefestigungen freilagen und eine Fangstelle gegeben war. Weiters waren freiliegende Bodenbefestigungen bei Spielplatzgeräten mit Federwippen festzustellen (s. Abb. 5 und Abb. 6).

Abbildungen 5 und 6: Federwippen mit freiliegenden Bodenbefestigungen

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, erhöhtes Augenmerk auf die ordnungsgemäßen Fallschutzhöhen entsprechend den bei den einzelnen Spielplatzgeräten erforderlichen Mindestschichtdicken zu legen.

8.4 Auf mehreren Spielplätzen wurden Muldenbildungen im Fallschutz unterhalb von Schaukeln festgestellt. Gemäß ÖNORM EN 1176-1 müssen unter Spielplatzgeräten, die eine erzwungene Bewegung der Benutzerin bzw. des Benutzers verursachen, stoßdämpfende Böden über dem gesamten Aufprallbereich vorgesehen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, Muldenbildungen im Fallschutz von Spielplatzgeräten regelmäßig auszugleichen.

8.5 Auf einigen Spielplätzen wurden Anhäufungen von Rindenmulch unterhalb von Holzspielplatzgeräten festgestellt, die bis an die Holzkonstruktionen heranreichten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, die Anhäufungen von Rindenmulch unterhalb der Spielplatzgeräte laufend zu entfernen, da dadurch der Trocknungsprozess des Holzes nach Feuchtigkeitseinflüssen stark verzögert wird, um die Lebensdauer von Holzspielplatzgeräten im Hinblick auf die Werterhaltung zu verlängern.

8.6 Auf mehreren Spielplätzen zeigten sich Mängel an Einfriedungen und Zugängen von Spielplätzen. So hatten sich bereits einige Platten aus den Stufen gelöst oder waren z.T. gebrochen bzw. fehlten die Haltestangen bzw. Geländer bei Stufenanlagen.

Auf einem Zugang zu einem Spielplatz zeigten sich aufgrund von augenscheinlichen Setzungen Mängel in Form von Unebenheiten in der Pflasterung des Weges, welche eine Stolpergefahr darstellten.

Beim Zugang zu einem Spielfeld fehlte auf den Treppen der Handlauf, welcher gem. ÖNORM B 5371 - *Treppen, Geländer und Brüstungen* in Gebäuden und von Außenanlagen zumindest an einer Seite anzubringen gewesen wäre. Gleiche Stufenhöhen bzw. ein einheitliches Stufenverhältnis waren ebenfalls nicht gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, die angetroffenen Mängel an den Zugängen und Treppen umgehend zu beseitigen bzw. fehlende Handläufe zu ergänzen.

Im Innenhof einer Wohnhausanlage war in der Nähe eines Spielplatzes ein Teil der Einfriedung des Nachbargrundstückes - ehemalige Tür- bzw. Fensteröffnung - unsachgemäß abgemauert worden, da offensichtlich der Kraftschluss zwischen den Ziegeln sowie zum bestehenden Mauerwerk nicht entsprechend hergestellt wurde (s. Abb. 7). Daher könnte beispielsweise beim Überklettern des Mauerteils dieses komplett umfallen.

Abbildung 7: Mängel an der Einfriedung zum Nachbargrundstück

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Nachdem die Eigentumsverhältnisse der Einfriedung zum Prüfungszeitpunkt nicht eindeutig geklärt waren, empfahl der Stadtrechnungshof Wien Wiener Wohnen, eine geeignete Sicherungsmaßnahme zu setzen.

8.7 Die Begehung von den drei von Wiener Wohnen genannten Kinder- und Jugendspielräumen zeigte, dass diese unterschiedliche Flächenausmaße und Oberflächenbeläge aufwiesen sowie mit verschiedenen Spielgeräten (Sprossenwand, Bänke, Matten etc.) ausgestattet waren. Nicht festgestellt werden konnte, ob diese als Kinder- und Jugendspielräume gewidmet sind bzw. ob diese den Bestimmungen der Spielplatzverordnung im Hinblick auf die Mindestgröße von 50 $m^2$ sowie die Art des Oberflächenbelages und der Spielgeräte entsprachen.

In einem Kinder- und Jugendspielraum war die Benutzung der Sprossenwand durch das unmittelbare Aufstellen von drei Sofas und Tischen nur erschwert möglich. Ausreichend Matten, welche am Boden im Sicherheitsbereich um die Sprossenwand aufgelegt werden könnten, waren nicht vorhanden. Ebenfalls waren in dieser Räumlichkeit mehrere weitere Einrichtungsgegenstände aufgestellt sowie Kisten und Säcke gelagert, womit

die kleinkindergerechte Spielmöglichkeit stark eingeschränkt war (s. Abb. 8). Ebenfalls wurde dieser Kinder- und Jugendspielraum offensichtlich auch als Raucherinnen- bzw. Raucherraum genutzt.

Abbildung 8: Zweckentfremdeter Kinderspielraum

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, die Kinder- und Jugendspielräume hinsichtlich ihrer Widmung, ihrer Anzahl sowie der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Spielplatzverordnung u.a. im Hinblick auf deren Mindestgröße sowie auf die Art des Oberflächenbelages und der Spielgeräte zu überprüfen.

8.8 Auf mehreren Spielplätzen fehlte in den Sandkisten ein Teil des Spielsandes bzw. wurden Anhäufungen von Spielsand im Umfeld von Sandkisten angetroffen.

Der Stadtrechnungshof Wien regte an, im Zuge des im Frühjahr durchzuführenden Spielsandtausches die Sandkisten wieder aufzufüllen bzw. den außerhalb von Sandkisten angehäuften Spielsand regelmäßig zu entfernen.

8.9 Weiters zeigte sich, dass die gem. ÖNORM EN 1176 erforderliche Kennzeichnung zur Identifizierung der einzelnen Spielplatzgeräte nicht an allen Spielplatzgeräten angebracht war. Auch die Markierung der Oberkante der Spielebene, welche deutlich und dauerhaft ersichtlich sein muss, war nicht in allen Fällen an den einzelnen Spielplatzgeräten vorhanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, die fehlenden Kennzeichnungen zur Identifizierung sowie die fehlenden Markierungen der Oberkanten der Spielebenen an den Spielplatzgeräten zu ergänzen.

Im Zuge der Begehungen wurde festgestellt, dass in den Wohnhausanlagen und auf den Spielplätzen unterschiedlichste Hinweis-, Verbots- bzw. Gebotsschilder angebracht waren. Vereinzelt wurde allerdings den Vorgaben gem. ÖNORM EN 1176-7 Pkt. 7 *Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen* nicht entsprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, die Schildervielfalt zu evaluieren, jedenfalls jedoch auf das Vorhandensein des Hinweisschildes (Piktogramm) gem. ÖNORM EN 1176-7 Pkt. 7 *Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen* zu achten, auf dem u.a. die allgemeine Notrufnummer, Name und Adresse des Spielplatzes sowie die Telefonnummer des Wartungspersonals vorhanden sein sollte.

8.11 Auf einem Spielplatz war ein Steher sowie die Halterungen für das Spielenetz nur mittels einer provisorischen hölzernen Konstruktion befestigt, wobei diese Art der Konstruktion ein Verletzungsrisiko beinhalten könnte (s. Abb. 9 und Abb. 10).

Abbildungen 9 und 10: Provisorische Netzhalterkonstruktion

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, das Provisorium zu entfernen und ordnungsgemäße Halterungen für das Spielenetz herzustellen.

8.12 Bei einem Kinder- und Jugendspielplatz fehlte die Elektroinstallationsabdeckung beim Zugang zum überdachten Spielplatz.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl Wiener Wohnen, die fehlende Elektroinstallationsabdeckung zu ergänzen.

## 9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

QM-Dokumente (Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Zuständigkeiten etc.) betreffend die Spielplätze und Spielplatzgeräte wären zu verfassen, um sicherzustellen, dass den Anforderungen an Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Spielplätze und Spielplatzgeräte ausreichend und einheitlich - im Sinn eines Sicherheitsmanagements gem. ÖNORM EN 1176-7 - entsprochen wird (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Es wird ein Spielplatzhandbuch erstellt werden, welches u.a. auch einen Inspektionsplan, wie in ÖNORM EN 1176-1 Pkt. 6.1.4 und ÖNORM EN 1176-7 Pkt. 6 vorgeschlagen, enthalten wird.

Empfehlung Nr. 2:
Um sicherstellen zu können, dass Wartungen regelmäßig und im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden, wäre ein routinemäßiger Wartungsplan in Anlehnung an die ÖNORM EN 1176-7 zu erstellen und die Wartungen dementsprechend durchzuführen (s. Pkt. 7.2).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 3:
Aufgrund der Vielzahl an Beteiligten, die Zuständigkeiten für die Spielplätze und Spielplatzgeräte wahrnehmen, wäre zu evaluieren, inwieweit die Zuständigkeiten reduziert und unter Federführung von nur einer Organisationseinheit gestellt werden könnten, bzw. eine darauf aufbauende Organisationsänderung durchzuführen wäre (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 4:
Die Anzahl der Spielplätze, der Spielplatzgeräte und der Kinder- und Jugendspielräume wäre zu evaluieren und sicherzustellen, dass diese in den einzelnen EDV-Anwendungen einheitlich geführt werden (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Kinder- und Jugendspielräume werden im Zuge des jährlichen Prozesses Wohnhausanlagenbesichtigung von den Kundenmanagerinnen bzw. Kundenmanagern erhoben und im Laufe des kommenden Jahres der kaufmännischen Hausverwaltung zum datenmäßigen Erfassen übergeben.

Empfehlung Nr. 5:
Die Ergebnisse aller gem. ÖNORM EN 1176-7 vorgeschriebenen Inspektionen im Spielplatzkataster wären als Grundlage für ein Internes Kontrollsystem in Bezug auf die Regelmäßigkeit und die Qualität der Dokumentationen zu erfassen, wobei in Bezug auf den Datenumfang der *visuellen Routine-Inspektionen* zu evaluieren wäre, ob zusammenfassende Monats- oder Quartalsberichte sinnvoll bzw. zweckmäßig wären und daher eingeführt werden sollten. Änderungen zum Spielplatzkataster, wie beispielsweise Spielplatzgeräte, die von Privaten aufgestellt wurden oder Kinder- und Jugendspielräume, die in diesem noch nicht erfasst sind, würden dabei ebenfalls auffallen und könnten hinterfragt werden (s. Pkt. 7.5).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Eine Evaluierung, in welchem Umfang die Daten der *visuellen Routine-Inspektionen* in den Spielplatzkataster aufgenommen werden sollen, wird durchgeführt. Die Empfehlung, dass Änderungen zum Spielplatzkataster, wie beispielsweise Spielplatzgeräte die von Privaten aufgestellt wurden, erfasst werden, wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:
Es wäre sicherzustellen, dass sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Erledigungen etc. im Spielplatzkataster erfasst und Auswertungen im Sinn des Internen Kontrollsystems ermöglicht werden (s. Pkt. 7.6).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Eine Evaluierung, welche Informationen bzw. in welchem Umfang die genannten Informationen in den Spielplatzkataster integriert werden können, wird erfolgen.

Empfehlung Nr. 7:
Ein Formular gem. ÖNORM EN 1176-7 wäre zu erstellen, um die Informationen über Unfälle, die der Betreiberin gemeldet werden, festzuhalten, damit u.a. diese dazu verwendet werden können, um die Sicherheit des Spielplatzes gegebenenfalls zu verbessern (s. Pkt. 7.8).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Die Empfehlung, ein Formular gem. ÖNORM EN 1176-7 Pkt. 8.2.5. zu erstellen, um die Information über Unfälle, die der Betreiberin gemeldet werden, festzuhalten, wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:
Die zuständigen Mitarbeitenden von Wiener Wohnen wären, insbesondere im Hinblick auf die *visuellen Routine-Inspektionen* in der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen zu schulen (s. Pkt. 7.9).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Dementsprechende Schulungen für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden erfolgen.

Empfehlung Nr. 9:
Eine Vereinheitlichung der Begriffe für die Inspektionen in Anlehnung an die ÖNORM EN 1176 wäre anzustreben (s. Pkt. 7.10).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet. Da sich die unterschiedlichen Begriffe in zahlreichen Verträgen finden, muss auch rechtlich

geprüft werden, inwieweit eine Vereinheitlichung kurz- bis mittelfristig möglich ist.

Empfehlung Nr. 10:
Der an einem Spielplatzgerät vorgefundene Sicherheitsmangel, bei dem Verletzungsgefahr bestand, wäre umgehend zu beheben bzw. dieses Spielplatzgerät zu entfernen und sicherzustellen, dass diesbezügliche Mängel auch als solche erfasst und bearbeitet werden (s. Pkt. 8.2).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der aufgezeigte Mangel wurde bereits behoben.

Empfehlung Nr. 11:
Erhöhtes Augenmerk wäre auf die ordnungsgemäßen Fallschutzhöhen entsprechend den bei den einzelnen Spielplatzgeräten erforderlichen Mindestschichtdicken zu legen (s. Pkt. 8.3). Um die stoßdämpfende Wirkung des Fallschutzes entsprechend der ÖNORM EN 1176-1 zu gewährleisten, wären auch Muldenbildungen im Fallschutz von Spielplatzgeräten regelmäßig auszugleichen (s. Pkt. 8.4). Die Anhäufungen von Rindenmulch unterhalb der Spielplatzgeräte wären laufend zu entfernen, da dadurch der Trocknungsprozess des Holzes nach Feuchtigkeitseinflüssen stark verzögert wird, um die Lebensdauer von Holzspielplatzgeräten im Hinblick auf die Werterhaltung zu verlängern (s. Pkt. 8.5).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet. Auf die Beseitigung von Rindenunebenheiten wird verstärkt geachtet werden.

Empfehlung Nr. 12:
Mängel an den Zugängen, wie lose Platten, Unebenheiten in der Pflasterung und die fehlende Elektroinstallationsabdeckung beim Zugang zu einem Kinder- und Jugendspielplatz (s. Pkt. 8.12) sowie Mängel an den Treppen, wie ungleiche Stufenhöhen bzw.

ein uneinheitliches Stufenverhältnis, wären umgehend zu beseitigen bzw. fehlende Handläufe zu ergänzen (s. Pkt. 8.6).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet. Die in der Empfehlung aufgezeigten Mängel werden so rasch wie möglich behoben.

Empfehlung Nr. 13:
Bei der in einem Innenhof einer Wohnhausanlage als Einfriedung dienenden unsachgemäßen Abmauerung einer Tür- bzw. Fensteröffnung wäre eine geeignete Sicherungsmaßnahme zu setzen, da die Eigentumsverhältnisse der Einfriedung zum Prüfungszeitpunkt nicht eindeutig geklärt waren (s. Pkt. 8.6).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 14:
Die Kinder- und Jugendspielräume wären hinsichtlich ihrer Widmung, ihrer Anzahl sowie der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Spielplatzverordnung u.a. im Hinblick auf deren Mindestgröße sowie auf die Art des Oberflächenbelages und der Spielgeräte zu überprüfen (s. Pkt. 8.7).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet. Eine Überprüfung der Kinder- und Jugendspielräume hinsichtlich ihrer Widmung, ihrer Anzahl sowie der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Spielplatzverordnung wird zeitnah durchgeführt werden.

Empfehlung Nr. 15:
Die fehlenden Kennzeichnungen zur Identifizierung sowie die fehlenden Markierungen der Oberkanten der Spielebenen an Spielplatzgeräten wären zu ergänzen (s. Pkt. 8.9).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 16:
Die Schildervielfalt wäre zu evaluieren, jedenfalls jedoch auf das Vorhandensein des Hinweisschildes (Piktogramm) gem. ÖNORM EN 1176-7 Pkt. 7 *Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen* zu achten, auf dem u.a. die allgemeine Notrufnummer, Name und Adresse des Spielplatzes sowie die Telefonnummer des Wartungspersonals vorhanden sein sollte (s. Pkt. 8.10).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Empfehlung Nr. 17:
Das an einem Ballspielplatz angetroffene Provisorium wäre zu entfernen und es wären ordnungsgemäße Halterungen für das Spielenetz herzustellen (s. Pkt. 8.11).

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":
Der Empfehlung wird Folge geleistet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im Februar 2015